

§ 17 KWahlGV (Brandenburg) — Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen und des Stimmzählgerätes

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Wahlvorsteher der Wahlbehörde das Stimmzählgerät oder den herausgenommenen Stimmenspeicher nebst Schlüsseln und Zubehör, das Wählerverzeichnis, die Wahlniederschrift mit den Anlagen, die einbehaltenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(2) Wahlvorsteher, Wahlleiter und Wahlbehörde haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Stimmzählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Zitiervorschlag: § 17 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/17>